

# **Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften**

### V o r b l a t t

#### **A. Problem**

Neben redaktionellen Berichtigungen bedürfen insbesondere folgende Punkte der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch das Staatsministerium:

#### 1. ZALBV:

§ 1a ZALBV tritt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 ZALBV am 09.09.2024 außer Kraft.

#### 2. BSO:

Änderungsbedarf besteht bei § 19 Abs. 1 Satz 1 BSO im Hinblick auf die Zusammensetzung des Berufsschulbeirats sowie bei § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BSO infolge der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Auszubildende zum 01.01.2023.

#### 3. BFSO Gesundheit:

§ 4 Abs. 7 Satz 2 BFSO Gesundheit ist an den Wortlaut in Anlage 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) anzupassen. Bei § 25 Abs. 2 Satz 2 BFSO Gesundheit ist der Umfang der Abschlussprüfungen in den bundesrechtlich geregelten Ausbildungsrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt. Des Weiteren fehlen Vorschriften zum Verzicht auf negative Bemerkungen im Jahreszeugnis des letzten Schuljahrs sowie zur Möglichkeit der Notenverbesserung für sehr gute Schülerinnen und Schüler. Die Stundentafel für die Berufsfachschulen für Diätassistentinnen und Diätassistenten ist zu aktualisieren.

#### 4. BFSO:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 39 Abs. 1 BFSO sind Ergänzungen erforderlich. Außerdem fehlen Vorschriften zum Verzicht auf negative Bemerkungen im Jahreszeugnis des letzten Schuljahrs sowie zur praktischen Prüfung im Fach Sport in der Ausbildungsrichtung Sozialpflege.

#### 5. FSO:

§ 6 Abs. 1 FSO ist noch nicht an die Aufnahmevoraussetzungen in Teil II, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über

Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) angepasst.

Die Studentafeln der Fachschule für Bautechnik und der Fachschule für Blumenkunst sind zu aktualisieren.

#### 6. FOBOSO:

Die Berufsoberschulen in Bayern sehen sich in den letzten Jahren mit stark rückläufigen Bewerberzahlen konfrontiert. Für standortübergreifende Kooperationsmodelle zum Erhalt der Schulstandorte des ländlichen Raums gibt es bisher keine Rechtsgrundlage. Distanzunterricht ist an der Beruflichen Oberschule derzeit nur in begrenztem Umfang möglich.

Die Zugangsbeschränkungen sind in begründeten Ausnahmefällen zu restriktiv. Neben der Regelung der Integrationsvorklasse fehlt bislang auch eine Möglichkeit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, an der Fachoberschule den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Bei § 20 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 Satz 4 FOBOSO sind Präzisierungen erforderlich.

#### 7. FakO:

Es ist keine Externenprüfung für Studierende von staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik mit praxisintegrierter Ausbildung vorgesehen.

### **B. Lösung**

#### 1. ZALBV:

Der Normverweis in § 11 Satz 1 Nr. 1 ZALBV wird korrigiert.

Die Laufzeit der Experimentierklausel des § 1a ZALBV nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 ZALBV wird um sechs Jahre verlängert.

#### 2. BSO

Durch die Anhebung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Berufsschulbeirat auf ebenfalls drei soll deren Position gestärkt werden. Die Änderung geht auf eine Petition der Schülermitverantwortung und einen daraufhin ergehenden Beschluss des Bayerischen Landtags zurück.

Die Weitergabe von Informationen von der Schule an die Ausbildungsbetriebe über Fehltage und Beurlaubungen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BSO soll sich künftig nicht mehr danach richten, ob der Schule eine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wurde oder nicht, sondern danach, ob die Schule im eigenen Ermessen in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 BaySchO die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt hat oder nicht.

#### 3. BFSO Gesundheit:

§ 4 Abs. 7 BFSO Gesundheit wird an Anlage 2 OrthoptAPrV angepasst.

Durch die Änderung von § 25 Abs. 2 BFSO Gesundheit werden für die bundesrechtlich geregelten Ausbildungsrichtungen auch die mündlichen Prüfungen in den Anwendungsbereich der Norm aufgenommen. Den Besonderheiten der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe wird Rechnung getragen.

Es wird in § 29 BFSO Gesundheit eine klarstellende Vorschrift aufgenommen, die im Jahreszeugnis des letzten Schuljahres Bemerkungen verbietet, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren.

Wie in § 44 Abs. 1 Satz 7 BFSO wird in einem neuen Satz 7 des § 44 Abs. 1 BFSO Gesundheit geregelt, dass auch die Schülerinnen und Schüler, die bei einer Jahresfortgangsnote 1 und einer schriftlichen Prüfungsnote 2 die Möglichkeit haben sollen, ihre Gesamtnote durch eine mündlichen Prüfung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, die mit der Note 1 bewertet wird, zu verbessern.

Die Stunden der Anlage 14 BFSO Gesundheit werden aufgrund der Evaluationen umverteilt.

#### 4. BFSO:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BFSO wird an die §§ 6 ff. BFSO Gesundheit angepasst durch Ergänzung des § 20 MSO.

Mit der Änderung wird für die Berufsfachschulen für Sozialpflege geregelt, dass im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BFSO die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben ist.

Es wird in § 28 BFSO eine klarstellende Vorschrift aufgenommen, die im Jahreszeugnis des letzten Schuljahres Bemerkungen verbietet, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren.

Mit der Änderung des § 39 Abs. 1 BFSO werden die bisherigen Regelungen des § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der bis zum 31.07.2023 geltenden BFSO wieder in die BFSO aufgenommen.

Durch die Änderung des § 54 Abs. 3 Satz 2 BFSO wird im Fach Sport im Rahmen der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber in der Ausbildungsrichtung Sozialpflege statt einer schriftlichen Prüfung nunmehr eine praktische Prüfung vorgesehen.

#### 5. FSO:

§ 6 Abs. 1 FSO wird an die Erweiterung der Aufnahmevoraussetzungen in Teil II, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) angepasst. Die Erläuterung der Verhältnismäßigkeit gem. VerhBek findet sich in der Begründung zu § 6 Nr. 1 der Änderungsverordnung.

Die Studentafeln der Fachschule für Bautechnik und der Fachschule für Blumenkunst werden aktualisiert.

#### 6. FOBOSO:

Durch die Streichung von § 3 Abs. 2 Nr. 4 FOBOSO soll Bewerberinnen und Bewerbern mit fachgebundener Hochschulreife der Besuch der 13. Jahrgangsstufe der Beruflichen Oberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der bislang verfolgten Ausbildungsrichtung ermöglicht werden.

In § 4 Abs. 5 FOBOSO wird die Integrationsvorklasse normiert und eine entsprechende Stundentafel eingeführt. Durch den erfolgreichen Besuch der Integrationsvorklasse soll insbesondere zur Entlastung der Mittelschulen der mittlere Schulabschluss erzielt werden können.

Durch die Neufassung von § 6 Abs. 3 FOBOSO soll in Ausnahmefällen Bewerberinnen und Bewerbern auch abseits der bisherigen Berufsausbildung der Besuch der Berufsoberschule ermöglicht werden.

In § 10 FOBOSO soll das standortübergreifende Kooperationsmodell an Berufsoberschulen einen rechtlichen Rahmen erhalten. Schülerinnen und Schüler können dann am Unterricht von anderen Berufsoberschulen als ihrer Stammschule teilnehmen. Durch die Einführung von erweitertem Distanzunterricht und die Möglichkeit, Klassen in allgemeinbildendem Unterricht zusammenzufassen, soll der Unterricht an Berufsoberschulen attraktiver und flexibler gestaltet werden.

Durch eine klarere Formulierung von § 20 Abs. 2 FOBOSO soll eine einheitliche Umsetzung in der Praxis gewährleistet werden.

Die Formulierung von § 38 FOBOSO wird korrigiert.

#### 7. FakO:

Aus der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit folgt ein Anspruch auf staatliche Genehmigung einer privaten Fachakademie für Sozialpädagogik in der praxisintegrierten Form, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen gem. Art. 92 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist der bisherige § 95 Abs. 5 FakO aufzuheben und es werden Regelungen für eine Externenprüfung für Studierende von staatlich genehmigten Fachakademien mit praxisintegrierter Ausbildung aufgenommen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Es entstehen keine Kosten.

#### **E. Paragrafenbremse**

Die Maßgaben der Paragrafenbremse wurden beachtet.

#### **F. Konnexitätsprinzip**

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) wird durch diese (Änderungs-)Rechtsverordnung keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten (siehe Ausführungen zu Buchst. D).